

Mobilitätshilfen bei Epilepsie I

Der Weg zur Arbeit – Fahrten im Zusammenhang mit der Arbeitstätigkeit

Erhebungen in den USA und in Deutschland zeigen, dass zwischen 20 und 40% der Patienten, die nach den geltenden Führerscheinbestimmungen nicht fahreng geeignet sind, dennoch ein Fahrzeug steuern [11]. Die Gründe dafür sind zu meist wirtschaftlicher Art [8, 4, 9]. Es ist deshalb nicht nur wichtig, die Patienten auf die straf-, haftungs- und versicherungsrechtlichen Konsequenzen unerlaubten Fahrens hinzuweisen [11], sondern ihnen auch praktische Hilfen anzubieten [10]. Die beiden wichtigsten Hilfen im Zusammenhang mit der der Arbeitstätigkeit sind [12]:

a) die Bereitstellung eines Beförderungsdienstes von der Wohnung zum Arbeitsplatz bzw. einer notwendigen Teilstrecke, die Kraftfahrzeug- (Kfz-)Hilfe, und

b) die Bereitstellung eines Fahrdienstes für Fahrten im Rahmen der Arbeitstätigkeit, die Arbeitsassistenz.

Im Folgenden werden diese beiden Hilfen beschrieben und anschließend praktische Hinweise für die Beantragung gegeben.

Kraftfahrzeughilfe

Kraftfahrzeughilfe nach der Kraftfahrzeughilfverordnung zur beruflichen Rehabilitation [KfzHV i.V.m. § 33 (8) Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IX], d. h. ein finanzieller Zuschuss zur Beschaffung oder Umrüstung eines PKW, wird dann gewährt, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel wegen der Schwere

einer Behinderung nicht zumutbar ist. Im Rahmen der Härtefallregelung (§ 9 KfzHV) kann ein Zuschuss für die Beförderung des behinderten Menschen zur Arbeit geleistet werden, wenn er ein Fahrzeug nicht selbst führen kann und auch nicht gewährleistet ist, dass ein Dritter das Fahrzeug für ihn führt. Bei Epilepsie ist dies z. B. der Fall, wenn aufgrund der Anfallsfrequenz zu erwarten ist, dass während der Fahrt im öffentlichen Verkehrsmittel infolge eines Anfalls Hilflosigkeit auftritt oder die anfallsranke Person den Weg zu einem öffentlichen Verkehrsmittel nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere zurückzulegen vermag. Kraftfahrzeughilfe kann unter bestimmten Voraussetzungen auch dann bei Epilepsie geleistet werden, wenn am Wohnort keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen, mit denen der Arbeitsplatz in angemessener Zeit erreicht werden kann. In letzterem Fall wird der Zuschuss u. U. nur für die Beförderung bis zur nächsten Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels bezahlt.

Leider wird die Kfz-Hilfe Personen mit Epilepsie von den jeweils zuständigen Leistungsträgern nur zögerlich, d. h. zumeist erst im Widerspruchsverfahren oder gar nicht gewährt.

Eindeutig ist die Rechtslage, wenn die Behinderung so erheblich ist, dass sie allein den behinderten Menschen zur Benutzung eines Kfz zwingt. Dies ist laut Bundessozialgericht (BSG) immer dann

der Fall, wenn durch das Versorgungsamt im Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen G anerkannt wurde und es keine zumutbaren tatsächlich nutzbaren, öffentlichen Verkehrsverbindungen zwischen Wohnung und Arbeitsplatz oder Beförderungsdienste des Arbeitgebers oder sonstige Transportmöglichkeiten gibt (BSG-Urteil vom 26.08.1992, Az. 9b RAR 14/91). Es ist dann auch unerheblich, ob es noch andere Gründe dafür gibt, warum Kfz-Hilfe erforderlich wird, z. B. ein Wohnort, an dem zu den erforderlichen Zeiten keine öffentlichen Verkehrsmittel fahren – Widerspruch und ggf. Klage ist deshalb dringend zu empfehlen, wenn die Kfz-Hilfe abgelehnt wird, obwohl das Merkzeichen G vorliegt.

Auch wenn das Merkzeichen G nicht vorliegt oder wenn bisher kein Schwerbehindertenausweis beantragt wurde, kann Kfz-Hilfe bewilligt werden. Häufig werden Anträge aber zunächst mit der folgenden (Standard-)Begründung abgelehnt: „Nach unseren Feststellungen sind Sie in der Lage, Ihren Arbeitsplatz trotz der gesundheitlichen Einschränkungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen, weil Sie die Fußwege zur Haltestelle zurücklegen und öffentliche Verkehrsmittel benutzen können. Wenn diese Verkehrsmittel zu ungünstigen Zeiten verkehren, ist dieses unerheblich, weil Sie auch ohne Ihre Behinderung auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen wären“. Auch in diesem Fall sollte Widerspruch eingelegt

und darauf verwiesen werden, dass im oben zitierten BSG-Urteil ausdrücklich festgestellt wird, dass kein kausaler Zusammenhang zwischen der gesundheitlichen Einschränkung und dem Angewiesensein auf Kfz-Hilfe (einen Transportdienst) bestehen muss. Voraussetzung ist vielmehr, dass die Behinderung so erheblich ist, dass sie allein geeignet ist, den Behinderten zur Benutzung eines Kfz zu zwingen (BSG-Urteil vom 26.08.1992, Az. 9b RAr 14/91). Dies könnte z. B. auch bei seltenen, aber im Hinblick auf die Teilnahme am Verkehr auf öffentlichen Straßen sehr gefährlichen Anfällen gegeben sein, bei denen der Betroffene los- oder weiterläuft oder vom Bürgersteig in den Verkehr hineinfallen kann, oder bei Anfällen, die bei den uninformierten Mitfahrern in öffentlichen Verkehrsmitteln negative Reaktionen provozieren können, z. B. bei Entkleiden im Anfall (<http://www.deutsche-rentenversicherung-regional.de/Raa/Raa.do?f=KFZHVRO&a=true>; [5]). Ob andere Gegebenheiten eine Rolle spielen, z. B. das Fehlen öffentlicher Verkehrsmittel am Wohnort, mit denen in einer zumutbaren Zeit der Weg zur Arbeit und wieder nach Hause zurückgelegt werden kann, ist dann unerheblich. In einem weiteren Urteil des BSG wurde entschieden, dass es darauf ankommt, ob die betreffende Person unter Würdigung der konkreten Situation aufgrund ihrer Behinderung den Weg bis zu einer Haltestelle öffentlicher Verkehrsmittel nicht bewältigen kann. Auch daraus könnte sich bei einer Person mit Epilepsie die Notwendigkeit von Kfz-Hilfe ergeben, z. B. wenn eine verkehrsreiche Straße ohne Ampel, ein unbeschränkter Bahnübergang überquert werden müssen oder wenn die Fahrzeiten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Arbeitsstelle und zurück aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar sind (BSG, 21.03.2001, Az. B 5 RJ 8/00 R).

Es sollte auch angeführt werden, dass bei keiner anderen Erkrankung/Behinderung das Symptom so eng mit der Fahruntauglichkeit verknüpft ist wie bei den Epilepsien, und Menschen mit Epilepsie deshalb in ganz besonderer Weise auf die Kfz-Hilfe angewiesen sind.

Zu verweisen ist zudem auf die Leitlinien zur sozialmedizinischen Beurtei-

lung bei neurologischen Krankheiten der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 08.07.2010; hier heißt es im Hinblick auf die Leistungen zur Teilhabe: „Ist die Nutzung eines Kraftfahrzeugs zum Erreichen des Arbeitsplatzes erforderlich, ist im Einzelfall zu überprüfen, ob durch einen Beförderungskostenzuschuss im Rahmen der Kfz-Hilfe zumindest während der vorgeschriebenen Beobachtungszeit die Fahrten zur und von der Arbeit ermöglicht werden können“ (<http://www.deutsche-rentenversicherung.de/>, Stichwörter: sozialmedizinische Beurteilung, neurologische Erkrankung; [6]). In dieser Empfehlung wird nicht auf den Schwerbehindertenausweis und auf das Merkzeichen G Bezug genommen.

Praktische Hinweise. Die Kfz-Hilfe ist eine Leistung zur beruflichen Rehabilitation (Teilhabe am Arbeitsleben) und wird vom jeweils zuständigen Rehabilitationsträger erbracht. Dies kann die Agentur für Arbeit, die Rentenversicherung oder die gesetzliche Unfallversicherung sein. Diese Hilfe ist grundsätzlich unabhängig von einem Schwerbehindertenausweis und dem Merkzeichen G. Allerdings ist beim Vorliegen des Merkzeichens die Durchsetzung aufgrund der bereits vorliegenden Gerichtsurteile (s. oben) einfacher. Die betreffende Person muss einen Antrag auf Teilhabe am Arbeitsleben stellen und darin als gewünschte Leistung Kfz-Hilfe angeben. Zusätzlich sind Formulare auszufüllen, in denen die Gemeinde die Entfernung vom Wohnort zur Arbeitsstätte und mögliche/fehlende Verbindungen mit dem öffentlichen Nahverkehr bestätigt bzw. einträgt. Den Antragsformularen ist eine *ärztliche Stellungnahme* beizufügen, aus der hervorgeht, dass keine Fahreignung vorliegt, wenn möglich auch, wie lange das voraussichtlich der Fall sein wird und dass die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für den Weg zur Arbeit aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Eine zunächst befristete Gewährung kann ggf. über Jahre verlängert werden. Bei Bewilligung von Kfz-Hilfe wird von dem Antragsteller ein Eigenanteil – abhängig vom Einkommen – verlangt. Bei der *Beantragung* von Kfz-Hilfe sollte ein

Sozialarbeiter beratend mitwirken, da die Hilfe u. U. erst im Widerspruchsverfahren gewährt wird.

Arbeitsassistenz

Unter Arbeitsassistenz [§ 33 (8) Abs. 3 i. V.m. § 102 (4) SGB IX] wird eine dauerhafte, regelmäßige und zeitlich nicht nur wenige Minuten täglich anfallende Unterstützung am Arbeitsplatz verstanden [3]. Arbeitsassistenz setzt voraus, dass die betreffende Person als schwerbehinderter Mensch anerkannt ist, also einen Schwerbehindertenausweis hat und in der Lage ist, den das Beschäftigungsverhältnis prägenden Kernbereich der geschuldeten Arbeitsaufgaben selbstständig zu erledigen. Das heißt, die Assistenz bezieht sich insbesondere auf Hilfstätigkeiten bei der Erbringung der seitens der schwerbehinderten Menschen arbeitsvertraglich/dienstrechtlich geschuldeten Arbeitsleistung [7]. Zu den im Rahmen einer Arbeitsassistenz geleisteten Hilfen zählt auch das Steuern eines Pkw, wenn die betreffende Person nicht in der Lage ist, selbstständig ein Fahrzeug zu lenken, *und* das Fahren *nicht prägender Bestandteil* der beruflichen Tätigkeit ist.

Bei arbeitslosen schwerbehinderten Menschen ist Arbeitsassistenz eine Rehabilitationsleistung (Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben), um ein Beschäftigungsverhältnis zu begründen. Bei schwerbehinderten Menschen mit einem Beschäftigungsverhältnis wird Arbeitsassistenz als Leistung zur Erhaltung des Arbeitsplatzes im Rahmen der begleitenden Hilfen vom zuständigen Integrationsamt gewährt.

Unabhängig davon, wer der Leistungsträger ist und um welche Form der Arbeitsassistenz es sich handelt, wird sie immer durch das Integrationsamt organisiert. Da nur *Personen, die als schwerbehindert anerkannt sind*, Arbeitsassistenz erhalten können, ergibt sich eine schwerwiegende Regelungslücke für Menschen, die einen ersten epileptischen Anfall erlitten haben und für eine gewisse Zeit nicht fahrgeeignet sind. Nach den bestehenden Begutachtungsleitlinien im Schwerbehindertenrecht wird ihnen in der Regel der Schwerbe-

hindertenstatus aufgrund eines einzigen Anfalls nicht zuerkannt. Wenn allerdings nach dem ersten Anfall schon eine medikamentöse Behandlung eingeleitet werden muss, folgt daraus nach den Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit ein Grad der Behinderung von 30 (vgl. <http://anhaltspunkte.vsbinfo.de/> [1], <http://vmg.vsbinfo.de/> [2]). Dieser wiederum ermöglicht dann einen Antrag auf Gleichstellung mit einem Schwerbehinderten bei der zuständigen Agentur für Arbeit. Personen, die einem Schwerbehinderten gleichgestellt sind, kann eine Arbeitsassistenz bewilligt werden.

Leistungen für eine Arbeitsassistenz werden in der Regel als Budgetleistung vergeben; dies richtet sich nach dem Umfang des zeitlichen Bedarfs. Nach Auskunft des Integrationsamts Münster sind zwischen EUR 250 und 1100 als monatliches Budget möglich.

Arbeitsassistenz bei Tätigkeiten mit regelmäßigem Fahren, obwohl das Fahren nicht der Hauptzweck ist

Beispiele

Ein Außendienstmitarbeiter muss regelmäßig seine Kunden mit dem Pkw aufsuchen; dies ist aufgrund einer neu diagnostizierten Epilepsie und der damit verbundenen zunächst fehlenden Fahreignung nicht mehr möglich. Die Prognose auf langfristige Anfallsfreiheit ist gut und damit auch die Perspektive, dass er seine Tätigkeit wieder in vollem Umfang ohne Unterstützung verrichten können wird. Eine Arbeitsassistenz könnte hier bedeuten, dass ein Fahrer bis zu ganztägig zur Verfügung stehen muss.

Ein Handwerker mit einer neu aufgetretenen Epilepsie, der im Besitz des „alten“ Führerscheins 3 ist, hat für seine Fahrten zur Baustelle bzw. zu Kunden einen 7,5-Tonner genutzt. Auch wenn er unter der medikamentösen Therapie rasch anfallsfrei wird, kann er über viele Jahre sein Fahrzeug nicht mehr selbstständig lenken, da seit 1998 für 7,5-Tonner eine Fahrerlaubnis der Führerscheingruppe 2 Voraussetzung ist, die er in absehbarer Zeit nicht mehr erfüllen können wird (5 Jahre ohne Anfälle ohne medikamentöse Therapie). Auch in solch einem Fall kann über das Integrationsamt über

die Arbeitsassistenz eine individuelle Lösung gefunden werden (Auskunft des Integrationsamts Münster).

Praktische Hinweise. Wenn ein Beschäftigungsverhältnis besteht, kann eine Arbeitsassistenz direkt beim zuständigen Integrationsamt beantragt werden. Dort bekommt man auch Informationen über die notwendigen Unterlagen, z. B. ein ärztliches Attest, in dem festgestellt wird, dass Fahreignung zurzeit nicht besteht und (falls das möglich ist), ab wann voraussichtlich diese wieder gegeben ist. Wenn kein Beschäftigungsverhältnis besteht, muss Arbeitsassistenz im Rahmen der Stellensuche bei der zuständigen Agentur für Arbeit oder beim zuständigen Rentenversicherungsträger beantragt werden.

Nach den Erfahrungen der Autoren ist die Beantragung einer Arbeitsassistenz für notwendige Fahrten einer epilepsiekranken Person während der Arbeitszeit mit weniger Schwierigkeiten verbunden als die Beantragung eines Beförderungszuschusses im Rahmen von Kfz-Hilfe. Es ist dennoch empfehlenswert, die Hilfe mit Unterstützung eines Sozialarbeiters zu beantragen.

Korrespondenzadresse

R. Thorbecke

Epilepsie-Zentrum Bethel,
Krankenhaus Mara gGmbH
Maraweg 21, 33617 Bielefeld
rupprecht.thorbecke@mara.de

Interessenkonflikt. Der korrespondierende Autor gibt an, dass kein Interessenkonflikt besteht.

Literatur

1. (o A) (2008) Anhaltspunkte 2008 – für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenecht (Teil 2 SGB IX). Letzte aktualisierte Fassung, Dezember 2008. <http://anhaltspunkte.vsbinfo.de/>; aufgerufen 16.12.2010
2. (o A) (2010) Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung vom 10.12.2008 i.d.F. der Ersten Verordnung zur Änderung der Versorgungsmedizin-Verordnung vom 01.03.2010 und der Zweiten Verordnung zur Änderung der Versorgungsmedizin-Verordnung vom 14.07.2010. <http://vmg.vsbinfo.de/>; aufgerufen 16.12.2010
3. Bundesarbeitsgemeinschaft für Unterstützte Beschäftigung – BAG UB e. V. (Hrsg) (2005) Handbuch Arbeitsassistenz. Stand 04.09.2010. <http://www.arbeitsassistenz.de/>; aufgerufen 16.12.2010

4. Bautista RE, Wludyka P (2006) Driving prevalence and factors associated with driving among patients with epilepsy. *Epilepsy Behav* 9:625–631
5. Deutsche Rentenversicherung (2010) Kraftfahrzeughilfverordnung; Gesetzesstand: 01.05.2002. <http://www.deutsche-rentenversicherung-regional.de/Raa/Raa.do?f=KFZHVRO&a=true>, Änderungsdatum 26.5.2010; aufgerufen 16.12.2010
6. Deutsche Rentenversicherung (o J) Sozialmedizinische Beurteilung (Stichwort: Sozialmedizinische Beurteilung neurologische Erkrankung). <http://www.deutsche-rentenversicherung.de/>; aufgerufen 16.12.2010
7. Ernst KF, Adlhoch U, Seel H (Hrsg) (2002) Sozialgesetzbuch IX. Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – Kommentar (Loseblattausgabe). Kohlhammer, Stuttgart
8. Krauss GL, Krumholz A, Carter RC et al (1999) Risk factors for seizure-related motor vehicle crashes in patients with epilepsy. *Neurology* 52:1324–1329
9. Polychronopoulos P, Argyriou AA, Huliara V et al (2006) Factors associated with poor compliance of patients with epilepsy driving restrictions. *Neurology* 67:869–871
10. Specht U, Thorbecke R, Coban I (2010) Aufklärung mit Zeugen. *Dtsch Arztebl Int* 107:776
11. Thorbecke R (2007) Beratung und sozialrechtliche Hilfen für (noch nicht) fahrgerechtere Epilepsiepatienten. *Z Epileptol*: 176–183
12. Thorbecke R (2003) Menschen mit Epilepsie ohne Führerschein. *Z Epileptol* 16:257–258